



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

FACHINFO:

Elternunterhalt

- **Inwieweit müssen Kinder für die Pflegeheimkosten ihrer betagten Eltern aufkommen?**
- **Was kann das Sozialamt fordern?**

2018

Jürgen Greß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon: (0 89) 76 73 60 70
Telefax: (0 89) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de

Elternunterhalt

- Inwieweit müssen Kinder für die Pflegeheimkosten ihrer betagten Eltern aufkommen?**
- Was kann das Sozialamt fordern?**

I. Vorbemerkung

Viele Eltern machen sich Sorgen, wer einmal für die Kosten aufkommen muss, wenn sie in einem Alten- oder Pflegeheim ihren Lebensabend verbringen. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung (SGB XI) reichen bei dem Aufenthalt in einem Pflegeheim bereits jetzt häufig nicht aus, um die sich fortlaufend steigernden Heim- und Pflegekosten abzudecken. Reicht das Einkommen des Heimbewohners nicht aus und ist sein Vermögen aufgebraucht, dann übernimmt der Sozialhilfeträger im Rahmen der Grundsicherung (§§ 42 ff SGB XII) und Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff SGB XII) regelmäßig die ungedeckten Heimkosten.

Das Sozialamt nimmt jedoch unterhaltspflichtige Kinder für die übernommenen Heimkosten der Eltern in Anspruch.

II. Verfahren beim Antrag auf Sozialhilfe

1. Antragstellung:

Wenn die Eltern im Heim leben und sie die dort entstehenden Kosten nicht (mehr) selbst bezahlen können, müssen sie bzw. ihr Betreuer einen Antrag auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialhilfeträger (z. B. Bezirk Oberbayern) stellen.

2. Die Währungsanzeige:

Sobald ein Sozialhilfeantrag beim Sozialamt eingeht, ermitteln die Sozialämter, ob eventuell Unterhaltspflichtige - insbesondere Ehegatten und Kinder - vorhanden sind. Diesen Personen schickt das Sozialamt die sogenannte Währungsanzeige zu. Diese bewirkt, dass das Sozialamt eventuelle Unterhaltsansprüche der Eltern gegenüber den Kindern nachträglich ab dem Zeitpunkt der Zustellung der Währungsanzeige fordern kann (§ 94 Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

3. Das Auskunftsersuchen:

Anschließend erfolgt seitens der Sozialämter regelmäßig die Aufforderung an die Unterhaltspflichtigen, Auskünfte über ihre familiären und finanziellen Verhältnisse zu geben. Zu diesem Zweck fordert das Sozialamt in einem Fragebogen von den Kindern umfassende Angaben zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation. Vor der Erteilung der Auskünfte empfiehlt es sich, fachkundigen Rat einzuholen. Denn bereits hier erfolgen wichtige Weichenstellungen für das weitere Verfahren. Falsche oder unvollständige Auskünfte können strafrechtlich als Betrug geahndet werden. Nach § 117 Abs. 3 SGB XII sind auch Banken und Sparkassen zu Auskünften über die vom Unterhaltspflichtigen bei ihnen geführten Konten verpflichtet.

4. Zahlungsaufforderung:

Anschließend berechnet das Sozialamt, in welcher Höhe sich die Kinder an den Heimkosten der Eltern beteiligen müssen. Schließlich folgt die Aufforderung des Sozialamtes, rückständigen (ab dem Zeitpunkt der Währungsanzeige) und laufenden Unterhalt zu zahlen. Angesichts der Kompliziertheit des Unterhaltsrechts und seiner sozialrechtlichen Modifikationen sowie der jeweiligen Anwendung im Einzelfall wird spätestens jetzt eine anwaltliche Beratung und Überprüfung der Zahlungsaufforderung zweckmäßig.

III. Die Kostenbeteiligung des Heimbewohners

1. Einkommenseinsatz

Der Heimbewohner hat seine gesamten Einkünfte einzusetzen. Ihm bleibt nur ein Taschengeld (sog. Barbetrag) von monatlich € 112 (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

2. Vermögenseinsatz

Zum **Vermögen** gehören zum Beispiel

- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen
- Haus- und Grundvermögen
- PKW
- Bargeld, Wertpapiere

Zum Vermögen gehören auch **Ansprüche gegen Dritte**. Diese Ansprüche können nach Überleitung auch direkt vom Sozialhilfeträger geltend gemacht werden. Mögliche Ansprüche gegen Dritte:

- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, die in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der Bedürftigkeit vorgenommen wurden. Diese können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 528 BGB) zurückgefordert werden.
- Abgeltungsansprüche aus Übergabeverträgen. Insbesondere bei der Übertragung von Grundbesitz werden häufig vertragliche Ansprüche vereinbart, wie z.B.
 - o Wohnrecht oder Nießbrauch (bei erlaubter Untervermietung ist Mietzins einzusetzen)
 - o Wart und Pflege, Verköstigung (Altenteil)
 - o Rentenzahlungen (Leibrente)
- Unterhaltsansprüche

Schonvermögen bleibt unberücksichtigt (§ 90 Abs. 2 SGB XII), insbesondere:

- ein „angemessenes Hausgrundstück“, das von der leistungsberechtigten Person oder ihrem Ehegatten allein oder zusammen mit minderjährigen Kindern bewohnt wird und nach dem Tod der leistungsberechtigten Person bewohnt werden soll.
- kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte derzeit € 5.000 bei Alleinstehenden bzw. € 10.000 bei Verheirateten. Übersteigendes Vermögen ist aufzubrauchen.
- Schmerzensgeld

Was geschieht, wenn das **Vermögen nicht sofort verwertbar** ist? Dann wird Sozialhilfe regelmäßig in Form eines rückzahlbaren Darlehens erbracht (§ 91 SGB XII). Das Darlehen ist durch Eintragung einer Grundschuld für den Sozialhilfeträger abzusichern.

3. Möglichkeiten zum Schutz des Vermögens der Eltern

- a) Eltern könnten ihr Vermögen bereits zu Lebzeiten z. B. auf die Kinder übertragen. Dabei treten jedoch die folgenden Schwierigkeiten auf:
 - Schenkungsrückforderungsanspruch,
 - Innerhalb einer 10-Jahres-Frist besteht ein Rückforderungsanspruch des Schenkers, den das Sozialamt geltend machen kann (§ 528 BGB); bei der Rückforderung besteht allerdings „Verhandlungsspielraum“
 - das evtl. einzusetzende Vermögen der Kinder erhöht sich
 - Die Eltern werden unter Umständen von den Kindern finanziell abhängig
- b) Private Pflegezusatzversicherung zur Absicherung evtl. ungedeckter Heimkosten (bis zu einem Alter von 65 Jahren möglich, vergleichsweise günstige monatliche Beiträge)
- c) Sterbegeldversicherungen: Rücklagen für Beerdigungskosten sind Schonvermögen nach § 90 Abs. 3 SGB XII. Die Verwertung eines solchen Vermögens würde eine Härte darstellen, sofern die Mittel für eine angemessene Bestattung und eine angemessene Grabpflege zurückgelegt wurden (vgl. OLG München, Beschluss vom 04.04.2007, Az. 33 W 228/06, BSG, Urteil vom 18.03.2008 in FamRZ 2008, 1616). Dies gilt nicht, wenn das Vermögen durch den Abschluss einer Sterbegeldversicherung oder eines Bestattungsvorsorgevertrages gemindert wurde, um Sozialhilfeleistungen zu erhalten.

IV. Die Kostenbeteiligung des Ehegatten des Heimbewohners

Die beiden Ehepartner bilden eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft. Das Einkommen der gesamten Bedarfsgemeinschaft ist für die Heimkosten einzusetzen. Bis auf einen einkommensabhängigen Garantiebetrag wird das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft zu den Heimkosten herangezogen. Dem Ehepartner zu Hause verbleibt damit vor allem bei geringeren Einkünften nur wenig mehr zum Leben als einem Sozialhilfeempfänger.

V. Kostenbeteiligung der unterhaltspflichtigen Kinder

1. Voraussetzungen der Unterhaltspflicht:

a) Unterhaltsbedarf:

Wenn das Elternteil seinen Lebensunterhalt und seine Heimkosten nicht selbst bezahlen kann. Als Unterhaltsbedarf können nur die ungedeckten Heim- und Pflegekosten geltend gemacht werden.

Die Heim- und Pflegekosten einschließlich Kosten des Lebensunterhaltes belaufen sich in der Regel auf monatlich € 3.000,00 – € 4.000,00. Für die vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim bezahlt die Pflegeversicherung pauschale Zuschüsse (§ 43 SGB XI); bei Pflegegrad 2 von € 770, bei Pflegegrad 3 von € 1.262, bei Pflegegrad 4 von € 1.775 und bei Pflegegrad 5 von € 2.005.

b) Unterhaltspflicht: „Wer muss für wen Unterhalt zahlen?“

- nur bei Verwandten in gerader Linie, also sämtliche Kindern und evtl. Enkelkinder,
- nicht Geschwister des Heimbewohners oder dem Ehegatten des Kindes
- nicht bei Verwirkung des Unterhaltsanspruchs nach § 1611 I BGB (kommt vor allem in Betracht, wenn der jetzt bedürftige Elternteil gegenüber dem Kind seine Unterhaltsverpflichtung nicht erfüllt hatte)
- Bei Geschwisterkindern wird die Inanspruchnahme anteilig entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit vorgenommen.

2. Die Berechnung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes:

Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und den Abzügen für den eigenen und den vorrangigen Unterhalt. Reichen die laufenden Einkünfte nicht aus, ist der Unterhaltspflichtige unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, den Bedarf des Unterhaltsberechtigten durch die Verwertung seines Vermögens zu decken. Nur wenn zum Zeitpunkt des Entstehens des unterhaltsrechtlichen Bedarfes, also regelmäßig zum Heimeinzug der Eltern oder eines Elternteiles, Leistungsfähigkeit vorliegt, besteht eine Unterhaltspflicht.

a) Einkommenseinsatz / Einkommensfreibeträge:

Für den zumutbaren Einkommenseinsatz hat die Rechtsprechung Freibeträge bzw. Selbstbehalte vorgegeben. Von dem den Selbstbehalt übersteigenden anrechenbaren Einkommen ist ein Anteil von 50 % als Unterhalt zu bezahlen. Für den Unterhaltspflichtigen gelten aktuell folgende **Selbstbehalte** (gemäß Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2018):

Das unterhaltspflichtige Kind lebt alleine:

Selbstbehalt Unterhaltspflichtiger:

€ 1.800,00 (einschließlich pauschal € 480,00 für Unterkunft und Heizung)

zuzüglich die den Pauschalbetrag von € 480,00 übersteigenden Unterkunfts-kosten

zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens.

Das unterhaltspflichtige Kind lebt zusammen mit einem Ehepartner:

Der individuelle Selbstbehalt errechnet sich (vereinfacht) wie folgt:

(1) Selbstbehalt Unterhaltspflichtiger:

€ 1.800,00 (einschließlich pauschal € 480,00 für Unterkunft und Heizung), zuzüglich die den Pauschalbetrag von € 480 übersteigenden Unterkunfts-kosten, zuzüglich der Hälfte des darüber

hinausgehenden Einkommens, bei Vorteilen des Zusammenlebens (Haushaltersparnis) in der Regel 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens ((BGH, Urteil vom 17.10.2012 – XII ZR 17/11; nur bezogen auf das den Familienselbstbehalt übersteigende Einkommen ist die Haushaltersparnis zusätzlich zu berücksichtigen und mit 10 % dieses Mehreinkommens zu bemessen).

- (2) zzgl. Selbstbehalt des Ehegatten des Unterhaltspflichtigen:
Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz)
Mindestens jedoch **€ 1.440,00** (einschließlich pauschal € 380,00 für Unterkunft und Heizung), zuzüglich die den Pauschalbetrag von € 380 übersteigenden Unterkunfts-kosten.
- (3) zzgl. weiterer Freibeträge für unterhaltsberechtigter Kinder:
Die zusätzlichen Freibeträge werden auf der Grundlage der Sätze der sog. Düsseldorfer Tabelle (nach Altersstufen und Nettoeinkommen gestaffelt) berechnet. Entscheidend sind jedoch die tatsächlichen Aufwendungen für die Kinder.
- (4) Aus diesen einzelnen Freibeträgen errechnet sich der gesamte Familienselbstbehalt.

Beispiel: Ehepaar mit einer Warmmiete von € 1.000,00
 € 1.800,00 (Selbstbehalt Unterhaltspflichtiger)
 + € 1.440,00 (Selbstbehalt Ehegatte)
 + € 200,00 (= Miete warm abzgl. € 860,00 im Selbstbehalt berücksichtigter Mietanteil)
 = € 3.440,00 gesamter Familienselbstbehalt

- (5) Der konkrete, individuelle Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen errechnet sich schließlich in Höhe eines Anteils am Familienselbstbehalt entsprechend seinem prozentualen Anteil am Familieneinkommen (vgl. BGH, Urteil vom 28.07.2010 - XII ZR 140/07).
Beispiel: Deckt der Unterhaltspflichtige zu 100 % aus seinen bereinigten Einkünften den Familienbedarf, steht ihm der gesamte Familienselbstbehalt auch zu 100 % zu. Hat der Unterhaltspflichtige bereinigte Einkünfte von € 2.400,00 und der Ehegatte von € 800,00, steht dem Unterhaltspflichtigen nur ein Anteil von 75 % am Familienselbstbehalt zu.
- (6) Bisher hat der BGH in seiner Rechtsprechung eine Leistungsfähigkeit aus dem sogenannten Taschengeldanspruch dann angenommen, wenn die Eheleute in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Aktuell gesteht der BGH dem unterhaltspflichtigen Kind einen Freibetrag aus dem Taschengeld zu, der 5 – 7 % (nach dem Ermessen des Sozialamtes) des Familienmindestselbstbehalt von derzeit € 3.240 beträgt. Die Hälfte des Taschengeldes, das über diesen Freibetrag hinausgeht, ist als Unterhalt einzusetzen (BGH, Urteil vom 12.12.2012, Aktenzeichen: XII ZR 43/11).

Unterhaltspflichtige Einkünfte sind:

- Arbeitseinkommen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung.
- Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion, z. B. Arbeitslosengeld, Renten etc..
- Einkommen von Selbständigen:
Ermittlungsgrundlage sind Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre. Abzuziehen sind insbesondere Steuern und Aufwendungen für die Altersvorsorge (max. etwa 20 %) und die Krankenversicherung; steuerlich erlaubte Einkommensminderungen wie durch Abschreibungen können für die Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht unbeachtlich sein.
- Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Haus. Soweit bei einer Gegenüberstellung der ersparten Wohnkosten und der zu berücksichtigenden Belastungen (Zins- und Tilgungskosten) der Nutzungswert eines Eigenheims den Aufwand übersteigt, ist die Differenz zwischen den beiden Beträgen dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen zuzurechnen.
- Das Einkommen des (nicht verwandten und nicht unterhaltspflichtigen) Ehegatten ist nach aktueller Rechtsprechung unter Umständen indirekt zu berücksichtigen. Haben beide Ehegatten Einkünfte richtet sich der konkrete Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Ehegatten danach, inwieweit er mit seinem Einkommen verhältnismäßig zur Deckung des Familienunterhalts bei-

trägt. Eine Inanspruchnahme auch unterhalb des vorgenannten Selbstbehaltes wird damit möglich.

- Hat der unterhaltspflichtige Ehegatte keine Einkünfte, versucht der Sozialhilfeträger ihm unter Umständen als Einkommen ein Taschengeld in Höhe von 5 % des verfügbaren Einkommens des Ehegatten zuzurechnen.

Ermittlung des bereinigten Einkommens:

Von den Einkünften sind folgende Abzüge möglich:

- Steuern (abzgl. Steuererstattungen)
- Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung)
- berufsbedingte Aufwendungen (pauschal 5 % vom Netto Gehalt)
- private Kranken- und Pflegeversicherung
- Beiträge für zusätzliche angemessene Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens; Grenze gilt nicht für Ehegatten; soweit Einkünfte über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, können sogar 25 % des Bruttoeinkommens angespart werden (strittig))
- Kosten der Unterkunft (Miete) und Heizung, abzüglich der pauschalen Ansätze in den Selbstbehalten
- Darlehenszinsen, grundsätzlich nur sofern Kreditaufnahme vor Heimeinzug erfolgte
- Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen, z. B. gegenüber eigenen Kindern

b) Einsatz des Vermögens:

Inwieweit aus Vermögen eine Unterhaltsverpflichtung bestehen kann, ist bisher in der Rechtsprechung nur unvollständig geklärt.

Selbstgenutztes Immobilienvermögen ist regelmäßig geschützt. Es kann nur über den angemessenen Wohnwert als einkommenserhöhend aktiviert werden.

Dem Unterhaltspflichtigen ist Vermögen zu belassen, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Diesen Betrag hat der BGH im entschiedenen Fall mit ca. € 100.000 angesetzt (BGH, Urteil vom 30.08.2006). Die Höhe des insoweit zu belassenden Schonvermögens ergibt sich aus dem Umfang der neben der gesetzlichen Rentenversicherung unterhaltsrechtlich zuzubilligenden ergänzenden Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens als Beiträge für eine zusätzliche private Altersversorgung). Der Wert einer selbstgenutzten angemessenen Immobilie soll bei der Bemessung des Altersvorsorgevermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen unberücksichtigt bleiben. Sobald jedoch der Unterhaltspflichtige ab Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze Altersbezüge erhält (also nicht mehr erwerbstätig ist), wird das vorhandene Vermögen für die Altersvorsorge (fiktiv) in eine monatliche lebenslange Rente umgerechnet werden. Soweit diese Rente dann die Einkommensselbstbehalte übersteigt, sei Unterhalt zu zahlen (BGH, 21. 11. 2012 – XII ZR 150.10, NJW 2013,301).

Nicht geklärt ist, in welcher Höhe weiteres Vermögen als „Notgroschen“ (allg. Kapitalreserve, Instandhaltungsrücklage etc.) geschützt ist. Hier kommt es auf die persönlichen Umstände im konkreten Einzelfall an, ob und inwieweit eine Unterhaltszahlung gefordert werden kann.

3. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs:

Der Sozialhilfeträger müsste anstelle des Heimbewohners dessen auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch (§ 94 SGB XII) auf dem Zivilrechtsweg vor dem Amtsgericht einklagen, falls sich die Kinder weigern, Unterhalt zu zahlen.

VI. Fazit

Viele Kinder dürften zu stark vom Sozialamt in Anspruch genommen werden. Die Berechnungen der Sozialämter zur Unterhaltspflicht der Kinder sind häufig unvollständig und fehlerhaft. Darüber hinaus können beim Ausfüllen der Fragebögen leicht aus Unkenntnis Fehler unterlaufen, die zu einer überhöhten Inanspruchnahme durch den Sozialhilfeträger führen. Beispielsweise wird das verfügbare monatlich

Einkommen zu hoch angegeben, weil Abzugsposten nicht gesehen werden. Häufig werden auch Immobilien zu hoch bewertet.

Es ist zu hoffen, dass die aktuellen Entscheidungen des BGH endlich zu mehr Einheitlichkeit und Berechenbarkeit und damit zu mehr Gerechtigkeit bei der Heranziehungspraxis der Sozialämter führen. Es könnte sich auch lohnen, auf der Grundlage der neuesten BGH-Entscheidungen gegen alte Unterhaltsberechnungen der Sozialämter vorzugehen. Auch Kinder, die bereits Zahlungen an das Sozialamt leisten, können jederzeit eine Neuberechnung fordern.

© Rechtsanwalt Jürgen Greß

Fachanwalt für Sozialrecht
Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de